



Gebührentarif für die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Oetwil am See

(vom 20. August 2002)

(gemäss Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 21. Januar 2002)

- 1. Anschlussgebühren** (Art. 11 + 12 der Gebührenverordnung) 1)
- 1.1. Anschlussgebühren: (In Prozenten der Gebäudeversicherungssumme)
- für Wohnhäuser 1,2 %
 - für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Nutzung als Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) 0,8 %

1.2. Teilgebühr

Kommt nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr durch die Werkkommission angemessen reduziert.

Werden der öffentlichen Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorwasserkanäle), beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr

- bei Wohnhäusern 30 % der Anschlussgebühr
- bei Nichtwohnhäusern 45 % der Anschlussgebühr

Werden der öffentlichen Kanalisation mit Ausnahme des Dachwassers alle anfallenden Abwasser zugeleitet, beträgt die Reduktion

- bei Wohnhäusern 15 % der Anschlussgebühr
- bei Nichtwohnhäusern 20 % der Anschlussgebühr

2. Benützungsgebühren (Art. 4 - 10 der Gebührenverordnung)

Klärgebühr: Fr. 2.70 je Kubikmeter Frischwasserbezug 2)

Die Gebühren verstehen sich alle exklusive Mehrwertsteuer

Anmerkungen zu Randziffern

1) Ansätze unverändert gemäss bisheriger Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 27. April 1979

2) Festsetzung der Benützungsggebühr mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. Oktober 2010 (gültig ab 1. Januar 2011)

Der Gemeinderat hat diesen Gebührentarif mit Beschluss vom 20. August 2002 festgesetzt.

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Oktober 2002 zusammen mit der neuen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen in Kraft.

Oetwil am See, 20. August 2002

GEMEINDERAT OETWIL AM SEE
Der Präsident: Die Schreiberin:

Ernst Sperandio Barbara Kastenholz